



Beatus Ganzland.
1695.

Ya
2498



H. 201 a

~~I, 82~~

182.

252

II, 82.

7

Vermöge der Feuer-Ordnung / Soll der Bau-Schreiber vor der Feuers-Gefahr:

1. Bey der Besichtigung der Feuerstädte alle Viertel Jahre und also jährlich 4. mahl derselben beywohnen / fol. 10. S. 3.
2. Auf die Wasser-Bütten und Schleiffen achtung geben / daß solche unverlest stehen bleiben / und von niemanden verrücket werden / solche auch in baulichen Besen erhalten / bey Winters-Zeit nicht angefrieren / Sommerszeit aber selbige füllen lassen / fol. 15. S. 13.
3. Die Brunnen fleißig besichtigen / auch solche zu rechter Zeit reinigen und liedern lassen / auch da auf Ansagen der Brunnen-Verwalter / ein Mangel daran zu befinden / solchen schleunigst repariren lassen / fol. 16. S. 15.
4. Die Wagen / darauf die Leitern und Feuer-Hacken liegen / nebenst des Raths Zimmer-Meister in guter Obacht halten / und wenn etwas daran baufällig / solches unsern des Raths Bau-Herrn / damit es geändert und gebessert werde / anmelden / fol. 20. 21. S. 16. Auch alle Jahr zwey mahl als Oßtern und Michael / die Wagen heraus führen lassen und sehen ob solche zu brauchen oder nicht.
5. Die Pech-Kränze in Verwahrung halten / und zum Anzünden austheilen / auch alle Viertel Jahre bey denen Besichtigungen nachsehen / ob dieselben in denen bestimmten Häusern vorhanden / fol. 29. S. 21.
6. Auf das Pflaster / damit dasselbe nicht erhöht / und in Winters-Zeit auf das Eis achtung geben / sondern in Feuers-Gefahr also seyn möge / daß die Radibach in die Gassen geschlagen / und die Schutz-Bretter gebraucht werden können. fol. 21. S. 17.
7. Nebenst denen darzu geordneten Personen die Feuer-Spritzen wohl in acht nehmen / und wenn was daran zu bessern / dem Bau-Herrn anmelden.
8. Die Leute bey Straffe ermahnen / daß sie die Wagen auch Mist und Schutt von den Gassen schaffen.
9. Die Stall-Keller- und Dachfenster so mit Stroh verstopft / ingleichen die hölzernen Gebäude und Rauchfänge / wie nicht wentsger das Reißigholz / aufgeschüttete Kohlen / Asche und dergleichen / verbieten / fol. 11. 12. 13. S. 5. 6. 7. 8. 9. und 10.

Bey entstandener Feuers-Gefahr.

Die ledernen Eymmer alsobald vom Rathhause / nebenst denen Spritzen heraus geben / solche zum Feuer bringen helfen / und darbey fleißig aufwarten. fol. 39. S. 3.

Nach geleschter Feuers-Gefahr.

Die Wasser-Eymmer / Spritzen / Leitern und Hacken wieder an gehörigen Ort und Stelle schaffen / auch da etwas daran mangelt / oder baufällig / solches ungesäumt anzeigen.

Der Rath zu Dresden.

Verordnung der Kaiserlichen
Königlichen Hof- und
Landes-Justizkanzlei
vom 17ten Juny 1784

I. In dem Verordnungs- und
Erlassungs-Verfahren
sind die Justizkanzleien
zu beobachten, dass
die Urtheile und
Verordnungen
in dem
Original
und
in
zwei
Copien
ausgegeben
werden
sollen.
II. Die Urtheile
sind in
zwei
Copien
auszugeben
und
eine
Copie
in
den
Original
zu
verbleiben.
III. Die Urtheile
sind in
zwei
Copien
auszugeben
und
eine
Copie
in
den
Original
zu
verbleiben.
IV. Die Urtheile
sind in
zwei
Copien
auszugeben
und
eine
Copie
in
den
Original
zu
verbleiben.
V. Die Urtheile
sind in
zwei
Copien
auszugeben
und
eine
Copie
in
den
Original
zu
verbleiben.
VI. Die Urtheile
sind in
zwei
Copien
auszugeben
und
eine
Copie
in
den
Original
zu
verbleiben.
VII. Die Urtheile
sind in
zwei
Copien
auszugeben
und
eine
Copie
in
den
Original
zu
verbleiben.
VIII. Die Urtheile
sind in
zwei
Copien
auszugeben
und
eine
Copie
in
den
Original
zu
verbleiben.
IX. Die Urtheile
sind in
zwei
Copien
auszugeben
und
eine
Copie
in
den
Original
zu
verbleiben.
X. Die Urtheile
sind in
zwei
Copien
auszugeben
und
eine
Copie
in
den
Original
zu
verbleiben.



Pa 2498

40

ULB Halle 3
002 721 023



1017

M. G.

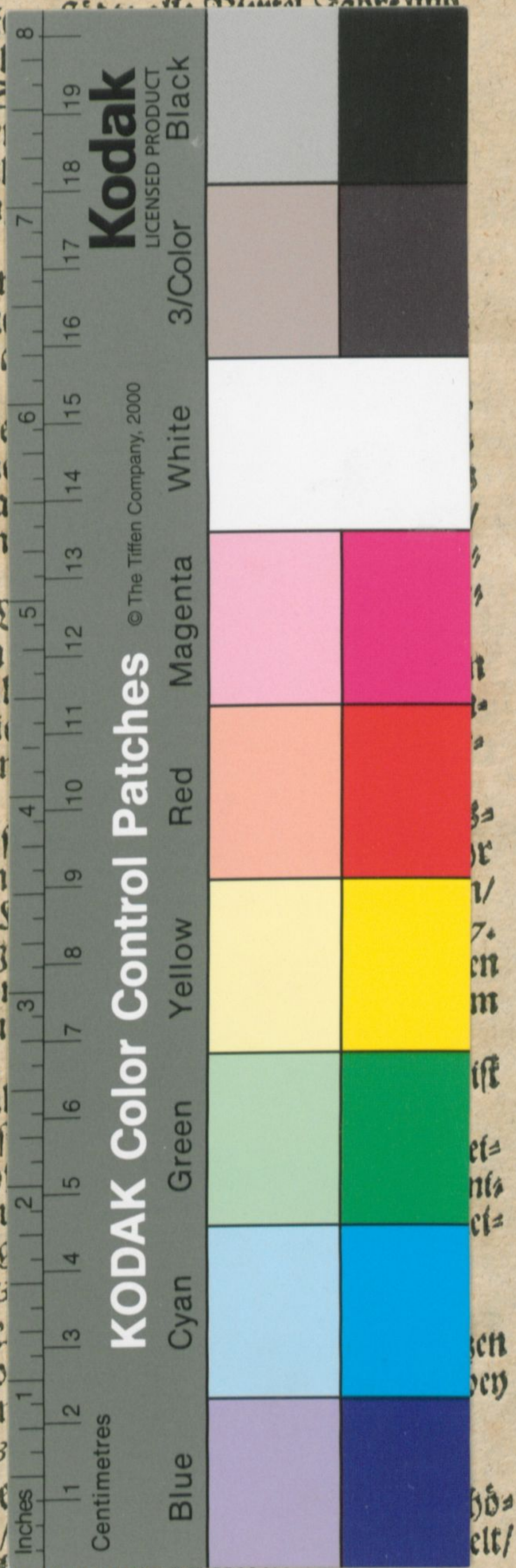




7

Vermöge der Feuer-Ordnung / Soll der Bau-Schreiber vor der Feuers-Gefahr:

1. Bey der Besichtigung der Feuers-Ordnung / also jährlich 4. mahl derselben /
 2. Auf die Wasser-Bütten und Eimer / welche unverlest stehen bleiben / werden / solche auch in bauers-Zeit nicht angefroren lassen / fol. 15. S. 13.
 3. Die Brunnen fleißig besichtigen / und liedern lassen / auch reparieren lassen / fol. 16. S. 15.
 4. Die Wagen / darauf die Leitbenst des Rathes Zimmerten / und wenn etwas da anmelden / fol. 20. 21. S. 16. / stern und Michael / die Wagen ob solche zu brauchen
 5. Die Pech-Kränze in Verwaltung austheilen / auch alle Wagen nachsehen / ob dieselben in handen / fol. 29. S. 21.
 6. Auf das Pflaster / damit das Zeit auf das Eis achtung / also seyn möge / daß die Schuss-Bretter / und die Schuss-Bretter geordnet
 7. Nebenst denen darzu geordnet / wohl in acht nehmen / um Bau-Herrn anmelden.
 8. Die Leute bey Straffe ermahnen / und Schutt von den Gassen /
 9. Die Stall-Keller-und Dachgeraden die hölzernen Gebäuden / ger das Keilholz / aufgeben / verbieten / fol. 11. 12. 13.
- Bey entstandene
Die ledernen Eimer alsobald vor
heraus geben / solche zu
fleißig aufwarten. fol. 3.
- Nach geleschete
Die Wasser-Eimer / Spritzen /
rigen Ort und Stelle schau
oder baufällig / solches ungesäumt anzeigen.



Der Rath zu Dresden.